

Formblatt FB-AS26 Fremdfirmenordnung

Fremdfirmenordnung

1. Geltungsbereich

Beim Betreten des Galfa-Geländes (Werke1-3) sowie bei der Durchführung Ihrer Leistung sind Sie unter Umständen besonderen, Ihnen nicht bekannten Gefährdungen ausgesetzt. Zu Ihrer und unserer Sicherheit gilt diese Fremdfirmenordnung für alle Personen, die nicht Beschäftigte unseres Hauses sind. Diese Ordnung ist während des Aufenthaltes auf dem gesamten Gelände der Galfa einzuhalten. Zuwiderhandlungen können zu einem Verweis von dem Galfa-Gelände führen.

2. Allgemeines

Die vorliegende Fremdfirmenordnung ist wesentlicher Bestandteil von allen Werk- und Dienstleistungsverträgen, die zwischen der Galfa GmbH & Co.KG und jedem Auftragnehmer/jeder Auftragnehmerin (im Weiteren auch AN oder Fremdfirma genannt) geschlossen werden, soweit diese die Werke der Galfa betreten.

Die Regelungen dieser Fremdfirmenordnung sind vom AN/von der AN, seinen/ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie von allen Subunternehmern/Subunternehmerinnen und deren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unbedingt zu befolgen.

Auf dem gesamten Betriebsgelände besteht ein Fotografier- und Filmverbot. Ausnahmen sind im Einzelfall nur nach Einwilligung der Geschäftsführung zulässig.

Auf dem gesamten Betriebsgelände besteht Alkohol- und Drogenverbot. Firmenfremde Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, werden umgehend vom Betriebsgelände verwiesen.

Außer in den dafür ausdrücklich ausgewiesenen Bereichen gilt auf dem gesamten Betriebsgelände Rauchverbot.

Werk1 - Raucherinsel am Verwaltungsgebäude, Einfahrt Tor1
Werk2 - Raucherinsel an der Schlosserwerkstatt, am Meetingpoint
Werk3 - Raucherinsel vor dem Logistikbereich

3. Verantwortungsbereiche

3.1 Verantwortung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung seiner Leistungen alle gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die betriebspezifischen Vorschriften der Galfa eingehalten werden. Vor

Auftragsausführung hat sich der Auftragnehmer zu informieren, wer als auftragsverantwortliche Person (Ansprechperson) der Galfa bestellt ist.

3.2 Einweisung auf die betriebsspezifischen Gegebenheiten in der Galfa

Für die Durchführung Ihres Auftrages wird Ihnen von der Galfa als Ansprechperson eine auftragsverantwortliche Person (AV) bekannt gegeben (s. Anl. 2). Diese Person ist dafür zuständig, dass Sie eine ausführliche Einweisung für die betriebsspezifischen arbeits- und umweltschutzrechtlichen Gegebenheiten in der Galfa erhalten. Die Einweisung erfolgt an die verantwortliche Ansprechperson (z. B. Vorarbeiter/in bzw. Führungskraft) Ihres Unternehmens und wird schriftlich dokumentiert (s. Anl. 3). Ihre verantwortliche Ansprechperson ist wiederum für die gründliche Unterweisung Ihrer Beschäftigten verantwortlich und muss während der Durchführung des Auftrages vor Ort erreichbar sein. Es darf keine Tätigkeit in der Galfa ausgeführt werden, ohne dass die entsprechende zuvor durchgeführte Unterweisung zuvor erfolgte. Unterrichtungen und Unterweisungen sind grundsätzlich gemäß BetrSichV § 9 und § 12 des ArbSchG durch den Arbeitgeber oder die von ihm bestellte Führungskraft und nicht durch Ihre Ansprechperson der Galfa durchzuführen. Weiterhin muss die Belehrung die Einhaltung der rechtlichen Umweltvorgaben beinhalten.

3.3 Ansprechpersonen für betriebsinterne Vorschriften

- Auftragsverantwortliche Person der Galfa (AV) (s.3.1)
- Leitung der Abteilung Technik (Hr. Grzonka Tel.:0173 9477362) oder dessen Stellvertreter
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Weisungsfrei) (Hr. Lehmann Tel.: 0173 8578623, Fr. Otto Tel.: 015116579708)
- Brandschutzbeauftragte/r (Weisungsfrei) (Fr. Lehniger Tel.: 0151 26422611)
- Umweltbeauftragte (Fr. Dr. Schwan Tel: 0171 5590 929)

Den Anweisungen und Empfehlungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

(Die Anweisungen gelten lediglich nur im Sinne der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes und nicht im Sinne einer Arbeitnehmerüberlassung).

3.4 Gefährdungsbeurteilung

Gefahren und Risiken sind vor der Ausführung der Arbeiten zu beurteilen. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind einzuleiten und auf deren Wirksamkeit zu überprüfen. Die Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert werden.

3.5 Anmeldung

1. Melden Sie sich immer vor Arbeitsbeginn beim AV (s. 3.1) an. Dazu ist das Einweisungsprotokoll Anlage 6 zu verwenden. (Ihre Eintragungen werden gemäß Datenschutzgrundverordnung vertraulich behandelt).

2. Mit Anmeldung durch das Einweisungsprotokoll bestätigen Sie die Einhaltung der Fremdfirmenordnung der Galfa und der Ihnen auferlegten Anweisungen bezüglich Ihrer zu erbringenden Leistung.

3.6 Arbeitsumgebung

Machen Sie sich vor Arbeitsbeginn mit Ihrer Arbeitsumgebung vertraut. Die notwendigen

Informationen erhalten Sie mit der Einweisung (Einweisungsprotokoll Anlage 3).

3.7 Abmeldung

Vor Verlassen des Galfa-Geländes müssen Sie sich beim AV abmelden.

3.8 Entsorgung

Der Auftragnehmer ist für die Entsorgung seiner benutzten Arbeitsstoffe, deren Verpackungen und sonstiger Abfälle selbst verantwortlich und hat diese arbeitstäglich zu entsorgen. Die Nutzung der Entsorgungscontainer der Galfa ist ohne Zustimmung Ihrer auftragsverantwortlichen Person nicht zulässig.

3.9 Lagerung

Materialien dürfen nur an Orten abgestellt und gelagert werden, die zuvor mit Ihrer auftragsverantwortlichen Person vereinbart wurden. Flure, Treppenhäuser, Verbindungswege, Flucht- und Rettungswege dürfen nicht für die Lagerung von Materialien benutzt werden (auch nicht für kurze Zeiten). Das Verkeilen oder Feststellen von Türen ist nicht gestattet.

3.10 Brandschutz

Unterstützen Sie unsere Bemühungen, um den Brandschutz durch umsichtiges Verhalten und Vorsicht bei möglicherweise Brand verursachenden Tätigkeiten zu gewährleisten.

Informieren Sie sich bitte vor Aufnahme der Tätigkeit über den Standort von Feuerlöschern, Fluchtwegen und Sammelplätzen im Alarmfall.

Beachten Sie die Sicherheitssymbole sowie Flucht- und Rettungspläne.

Rauch- und Brandschutztüren sind stets geschlossen zu halten.

Schweiß-, Schneid- und Schleifarbeiten bedürfen einer schriftlichen Genehmigung (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten über Ihre auftragsverantwortliche Person einholen, s. 3.12).

Druckgasflaschen (Acetylen, Sauerstoff) sind nach Verwendung zu schließen und die Leitungen drucklos zu machen.

Die Lagerung leichtentzündlicher, entzündlicher und brandfördernder Stoffe über mehr als einen Arbeitstag bedürfen einer Erlaubnis der AV.

Schalten Sie bitte alle elektrischen Betriebsmittel nach Arbeitsende ab und ziehen Sie den Netzstecker.

Rauchverbote und der Umgang mit offenem Feuer sind strikt einzuhalten.

3.11 Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

Vor Beginn von Schweiß- und Schneidarbeiten, sowie verwandten Verfahren, ist ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten über Ihre auftragsverantwortliche Person der Galfa einzuholen (s. Anl. 1). Arbeiten, die Rauch- oder Staubemissionen verursachen, gefährden die Gesundheit und sind durch emissionsärmere Arbeitsverfahren zu ersetzen (z. B. Sägen statt Trennen usw.). Sind Rauch- oder Staubemissionen nicht zu vermeiden, so

sind mobile Absaugeinrichtungen einzusetzen. Die Räumlichkeiten, sowie Produktions- und Lagerhallen der Galfa sind überwiegend mit aktiven Rauchmeldern ausgestattet. Rauch- oder Staubemissionen können die Rauchmelder auslösen. Eine Rauchererkennung wird automatisch und direkt an die Einsatzleitstelle weitergeleitet. Die Kosten von Fehleinsätzen der Feuerwehr gehen zu Lasten des Verursachenden.

3.12 Schäden und Schadensmeldung

Die von Ihnen verursachten Schäden sind unverzüglich Ihrer auftragsverantwortlichen Person der Galfa anzuzeigen.

4. Verhalten bei Unfällen, Bränden und Alarm

4.1 Verhalten bei Unfällen und im Brandfall

Das Verhalten bei Unfällen und im Brandfall ist gemäß Einweisungsprotokoll und zusätzlich auf den jeweiligen ausgehangenen Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.

4.2 Verhalten bei Alarm

Stellen Sie bei Alarm (Schallzeichen oder Ansage) sofort alle Arbeiten ein und setzen Sie gegebenenfalls noch laufende Betriebsmittel still.

Sammelstelle unverzüglich aufsuchen (**hilfebedürftige Personen hierbei gegebenenfalls unterstützen**)!

Vollzähligkeit der Personen feststellen und der auftragsverantwortlichen Person melden!

Anweisungen der Einsatzkräfte befolgen!

5. Arbeitsschutzmaßnahmen

5.1 Allgemein

Den Anweisungen der auftragsverantwortlichen Person der Galfa ist grundsätzlich Folge zu leisten.

Beachten Sie Ihre erstellte Gefährdungsbeurteilung: Informieren Sie sich vor Tätigkeitsbeginn über Brand- und Explosionsgefahren, Kontakt zu Gefahrstoffen, mechanische, elektrische und andere Gefährdungen.

5.2 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei Arbeiten in unserem Hause ist die gemäß GBU notwendige und einwandfreie PSA zu benutzen (z. B.: Arbeitssicherheitsschuhe, Schutzkleidung, Handschuhe, Helm, Gehörschutz oder Schutzmasken usw.).

Die Schutzausrüstung darf keine Defekte aufweisen, muss einsatzbereit und sauber sein.

Sicherheitskennzeichnungen und Symbole an Maschinen und Geräten sind zu beachten.

Arbeiten mit Absturzgefahr dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Personen durchgeführt werden, wenn entsprechende Absturzsicherungen oder Schutzvorrichtungen vorhanden sind.

5.3 Arbeitsmittel

Verwenden Sie nur Arbeitsmittel, die für die vorgesehene Aufgabe geeignet sind.

Es dürfen nur geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden. Die Prüfungsintervalle sind an der auf dem Arbeitsmittel angebrachten Plakette zu erkennen.

5.4 Arbeiten an vorhandenen Anlagen

Öffnen Sie niemals Anlagen oder Anlagenteile, ohne eine entsprechende Freigabe und Absicherung. Vergewissern Sie sich, dass die Anlagen drucklos und entleert sind.

Arbeiten an elektrischen Anlagen sind nur nach Absprache mit den jeweiligen Verantwortlichen und entsprechender Absicherung durchzuführen. Auf die entsprechende Freischaltung ist zu achten. Vergewissern Sie sich, dass die Anlagen spannungsfrei und gegen wieder Einschalten gesichert sind.

6. Innerbetrieblicher Verkehr

6.1 Kraftfahrzeuge

Parken Sie ihr Fahrzeug nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Parkstellen.

Es dürfen nur Fahrzeuge das Galfa-Gelände befahren, die verkehrssicher sind und sich in einem betriebssicheren Zustand befinden.

Verhalten Sie sich auf allen Verkehrswegen rücksichtsvoll und umsichtig gegenüber anderen Verkehrsteilnehmenden.

Auf dem gesamten Galfa-Gelände gilt die StVO, grundsätzlich darf aber nicht schneller als 10 km/h gefahren werden.

Beim Führen von Kraftfahrzeugen haben die Beschäftigten ihren Führerschein mitzuführen und auf Verlangen den Betriebsverantwortlichen vorzuweisen.

Das Befahren der Gebäude ist nur mit Zustimmung Ihrer auftragsverantwortlichen Person zulässig.

Ein dauerndes Laufen lassen des Motors ist untersagt.

6.2 Flurförderzeuge und Hebebühnen

Sämtliche Einsätze von Galfa-Flurförderzeugen oder Galfa-Hebebühnen sind nur mit Zustimmung Ihrer auftragsverantwortlichen Person zulässig.

Alle Einsätze von Flurförderfahrzeugen und Hebebühnen dürfen nur von Personen mit entsprechender Ausbildung und Berechtigungsschein durchgeführt werden.

7. Einsatz von Gefahrstoffen

Gefahrstoffe dürfen nur unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung eingesetzt werden. Das Substitutionsgebot ist anzuwenden.

Der Einsatz von Gefahrstoffen ist nur zulässig, wenn alle nötigen Schutzvorkehrungen für einen Notfall getroffen worden sind.

Gefahrstoffe und deren Mengen sind vor Ausführung der Arbeiten Ihrer auftragsverantwortlichen Person und/oder dem/der Koordinator/in anzuzeigen.

Es dürfen nur von der auftragsverantwortlichen Person zuvor genehmigte Gefahrstoffe eingesetzt werden.

Gefahrstoff-Betriebsanweisungen sind unter Einhaltung aller Schutzmaßnahmen zu beachten und die Sicherheitsdatenblätter sind bereitzuhalten.

Erforderliche PSA sind zu benutzen.

Nur geeignete und gekennzeichnete Behälter sind zu benutzen.

Nur Gefahrstoffmengen sind im Arbeitsbereich bereitzustellen, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich sind.

8. Arbeiten im Bereich umweltrelevanter Anlagen

Der Auftragnehmer hat sich in allen Werken vor Aufnahme der Arbeiten zu informieren, ob diese in Bereichen erfolgen, in denen umweltrelevante Prozesse ablaufen. Sollte dies so sein, ist es ggf. in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Anlage 1: Feuergefährliche Arbeiten

Schweißerlaubnis		
nach Abschnitt 3.8.2 des Kapitel 2.26 der BGR 500 "Betreiben von Arbeitsmitteln"		
1	Arbeitsort/-stelle	
1a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von 5 m, Höhe von 4 m, Tiefe von 5 m
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	Name:
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	Name: Ausgeführt: (Unterschrift)
3a	Beseitigen der Brandgefahr <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und gegebenenfalls deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte) zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw. <input type="checkbox"/> 	
3b	Bereitstellen von Feuerlöschmitteln	Name: Ausgeführt (Unterschrift)
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> Während der schweißtechnischen Arbeiten Name:
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Dauer: Std. Name:
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	Name: Ausgeführt: (Unterschrift)
4a	Beseitigen der Explosionsgefahr <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten <input type="checkbox"/> Beseitigen von Explosionsgefahr in Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und gegebenenfalls in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführung lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten <input type="checkbox"/> 	
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name:
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Nach: Std. Name:
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders Telefons Feuerwehr Ruf-Nr. 0112
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber) 09.01.2019 Datum	Die Maßnahmen nach Nummern 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung Unterschrift
7	Ausführender Unternehmer (Auftraggeber) Datum	Die Arbeiten nach Nummer 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach Nummer 3 und/oder 4 durchgeführt sind. Unterschrift
		Kenntrisinahme des Ausführenden nach Nr.2 Unterschrift
Original: Ausführender nach Nr. 2; 1. Kopie: Auftraggeber; 2. Kopie: Auftragnehmer		

Anlage 2: Fremdfirmenerklärung



Kurztitel: FB-AS28

Seite: 1 von 1

Revision: 0

Datum: 11/2021

Formblatt FB-AS28 Fremdfirmenerklärung

vom Auftraggeber auszufüllen			
Auftraggebende Stelle:			
Auftragsverantwortlicher			
von Fremdfirma auszufüllen			
Anschrift der Fremdfirma		Verantwortlich der Fremdfirma	
Firma:		Name:	
PLZ/Ort:		Funktion:	
Tel.:		Tel.:	

Unterweisung des verantwortlichen Ansprechpartners des Auftragnehmers

Mit nachfolgender Unterschrift wird bestätigt, dass der verantwortliche Ansprechpartner über die Regelungen der Galfa-Fremdfirmenordnung belehrt wurde, diese Regelungen beachten wird und auch seine Mitarbeiter unterwiesen und zur Einhaltung verpflichtet wird.

Datum / Unterschrift

Mit nachfolgender Unterschrift wird bestätigt, dass der Mitarbeiter über die Regelungen der Galfa-Fremdfirmenordnung belehrt wurde und diese Regelungen beachten wird.
Die Unterweisung ist gültig je Kalenderjahr.

Nr.	Name	Datum	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Anlage 3: Einweisungsprotokoll



Formblatt FB-AS27 Einweisungsprotokoll

Kurztitel: FB-AS27
Seite: 1 von 3
Revision: 0
Datum: 11/2021

Fremdfirma:	Eingewiesene/r: (Verantwortlich Fremdfirma)	Einweisung durch: (Auftragsverantwortlich)
--------------------	---	--

Einsatzort(Arbeitsbereich):	Auftrag (durchzuführende Arbeiten):
------------------------------------	--

Arbeitsbeginn (Datum/Uhrzeit)	Arbeitsende (Datum/Uhrzeit)
--------------------------------------	------------------------------------

Übergebene Dokumente:	Besondere Hinweise:
------------------------------	----------------------------

Mögliche Gefährdung	Maßnahme	zutreff.
Organisatorische Gefährdung		
Fehlende Kenntnis über Einsatzort	Einweisung vor Ort	<input type="checkbox"/>
Fremdfirmen auf der Baustelle	Koordinator festlegen und Fremdfirma einweisen	<input type="checkbox"/>
Unzureichende Qualifikation der Mitarbeiter (z.B. Stapperschein, Schweißschein,...)	Qualifizierte Mitarbeiter anfordern	<input type="checkbox"/>
Arbeitsbereich wird durch andere Personen genutzt oder ist diesen zugänglich	Sicherung des Arbeitsbereiches beim Verlassen	<input type="checkbox"/>
Mechanische Gefährdungen		
ungeschützt bewegte Maschinenteile	Ausschalten, Abdecken	<input type="checkbox"/>
Herabfallen von Gegenständen	Schutzhelm tragen	<input type="checkbox"/>
Teile mit scharfen oder spitzen Oberflächen	Schutzhandschuhge tragen, abdecken	<input type="checkbox"/>

FB_AS27 Rev. 0 11/2021

Erstellt: 11/2021 ASM

Geprüft / Freigabe: 11/2021 GF